



Betriebsregelung und allgemeine Geschäftsbedingungen

Bewachter Lkw-Parkplatz Langres Sud (gegenüber Ausgang 6 der Autobahn A31)

Artikel 1 DEFINITIONEN

Die Bezeichnung **bewachter Lkw-Parkplatz** (bLkwP) bezieht sich auf eine geschlossene, zahlungspflichtige, mit Überwachungssystemen und Zugangsschleuse mit Schranken ausgestattete Parkfläche für Lkws. Der Parkplatz wird Tag und Nacht ununterbrochen überwacht.

Die Bezeichnung **Zahlungsmittel** bezieht sich auf Bankzahlungskarten bzw. Kreditkarten und die frz. Télébadges TIS für Lkws. Die akzeptierten Zahlungsmittel sind am Parkplatzeingang angezeigt.

Die Bezeichnung **PARK+** bezieht sich auf die Firma, die diese bewachten Lkw-Parkplätze einrichtet und betreibt.

Die Bezeichnung **Kunde** bezieht sich auf den Lkw-Fahrer, der den bewachten Lkw-Parkplatz benutzt.

§ 2 ZUGÄNGLICHKEIT DER BETRIEBSREGELUNG

Diese Betriebsregelung wird allen interessierten Kunden auf einfache Anfrage beim Sicherheitsbediensteten des bewachten Lkw-Parkplatzes oder beim Restaurantpersonal hin zur Verfügung gestellt.

Diese Regelung existiert in französischer, englischer und deutscher Sprache. Allein die französische Ausgabe ist verbindlich.

§ 2 BESCHREIBUNG DES STANDORTS

PARK+ hat im Gewerbegebiet von Langres Sud einen für Gütertransportfahrzeuge bestimmten bewachten Parkplatz für Lkws (bLkwP) eingerichtet. Dieser Parkplatz enthält unter anderem:

- 228 Parkplätze und entsprechende Verkehrswege,
- eine Zahlungseinrichtung mit jeweils zwei Ein- und Ausfahrtswegen,
- ein Gebäude, in dem ein Restaurant (ca. 150 Plätze) und der Raum für die Bewachung des Parkplatzes untergebracht sind,
- zwei kleine Gebäude mit öffentlichen Toiletten,

- eine 2,5 m hohe Umzäunung mit einem Alarmsystem für Eindring- bzw. Einbruchversuche,
- ein Videosystem gemäß frz. Gesetz Nr. 95-73 vom 21. Januar 1995 zur Überwachung sämtlicher Einrichtungen und der Umzäunung,
- ein System im Boden versenkbarer Hindernisse in den Wegen der Zahlungseinrichtung, das durch die Validierung der Ein- bzw. Ausfahrt (Zahlung) deaktiviert wird,
- ein Drehkreuz, das den Durchgang zwischen Servicebereich und bewachtem Parkplatz filtert.

§ 4 ALLGEMEINES

- 4.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Zu- und Ausfahrt der Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen (Bekämpfung von Raub, Zahlungsumgehung) gefilmt wird (Recht auf Bildeinsicht: Erklärung bei der Präfektur des Départements Haute-Marne).
- 4.2 Es werden regelmäßig Aufstellungen der Zulassungskennzeichen der im bLkwP abgestellten Fahrzeuge durchgeführt.
- 4.3 Für den Zutritt zum bLkwP muss der Fahrer ein akzeptiertes, gültiges Zahlungsmittel besitzen, für welches er das Gebrauchsrecht hat. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Maßnahmen gegen Zahlungsumgehung automatische Kontrollen durchgeführt werden können.
- 4.4 Jedes Parken im bLkwP unterliegt dieser Betriebsregelung, die vor jedem anderen nichtvertraglichen Dokument gültig ist, außer wenn eine ausdrückliche und förmliche Ausnahmeregelung von PARK+ vorliegt. Jegliche Parkanfrage, die sich in der Tatsache des Eindringens oder Abstellens eines Fahrzeugs - wenn auch nur für kurze Zeit - auf dem bLkwP ausdrückt, bedeutet, dass der Fahrer diese Betriebsregelung ausnahms- und vorbehaltlos akzeptiert.
- 4.5 Der Kunde muss sicherstellen, dass sein Fahrzeug entsprechend den Sicherheitsauflagen geparkt ist, vor allem den in der Verordnung ADR vom 1. Juni 2001 über den Gefahrguttransport enthaltenen Auflagen.
- 4.6 Außer im Falle ordnungsgemäß ausgewiesener Ausnahmeregelungen ist das Parken im bLkwP nur Lastfahrzeugen für Gütertransport zugänglich (Lastwagen und Sattelschlepper). Das Parken im bLkwP ist für leichte Fahrzeuge und für Fahrzeuge zum Personentransport (Busse, etc.) verboten.
- 4.7 Abspannen oder Austauschen von Teilen der aus Schlepper und Anhänger zusammengesetzten Transportfahrzeuge ist streng verboten. Ein allein gelassener Anhänger wird als herrenloses Fahrzeug betrachtet. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zu Mehrkosten für den Kunden unter den in § 7.3. beschriebenen Bedingungen.
- 4.8 PARK+ behält sich das Recht vor, diese Betriebsregelung jederzeit zu ändern.

§ 5 ÖFFNUNGSZEITEN UND BEWACHUNG

Der bLkWP ist ohne Unterbrechung geöffnet.

Der bLkWP wird von Kameras überwacht, unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung.

Die **Bewachung** des Parkplatzes wird **vor Ort durch Sicherheitsbedienstete** durchgeführt, die in einem **Bewachungsraum** im Multiservice-Gebäude arbeiten. Die Bewachung ist jede Nacht von 20 Uhr bis 8 Uhr wirksam, sowie an Wochenenden von Freitag 20 Uhr bis Montag 8 Uhr. Der Rufbereitschaftsservice der Bewachung ist jederzeit unter folgender Nummer erreichbar: **03.80.60.00.60**.

Ein Betriebsbediensteter arbeitet ebenfalls bei der Fernüberwachung der Zahlstellen. Bei Problemen ist die Kommunikation zwischen Kunden und Betriebsbedienstetem über eine Sprechanlage möglich.

Das am bLkWP anwesende Sicherheitspersonal kann im Notfall Polizei zu Hilfe rufen.

Die Öffnungszeiten im Restaurant/Bar sind wie folgt:

- Der Restaurationservice ist von Montag bis Freitag mindestens von 11 Uhr bis 15 Uhr und von 17 Uhr bis 23 Uhr geöffnet. Er ist normalerweise samstags, sonntags und feiertags geschlossen.
- Der Barservice ist am Montag mindestens von 6 Uhr bis 23 Uhr und von Dienstag bis Freitag von 5 Uhr bis 23 Uhr geöffnet. Er ist auch samstags mindestens von 5 Uhr bis 9 Uhr geöffnet. Er ist normalerweise sonn- und feiertags geschlossen.

Für den Zugang zu den Sanitäranlagen außerhalb der Öffnungszeiten muss sich der Kunde an das Sicherheitspersonal wenden.

§ 6 EINFAHRT UND AUSFAHRT VOM BLKWP

6.1 Einfahrt

Der Eingang zum bLkWP ist voll automatisiert und erfolgt durch:

- Einführung einer gültigen Zahlungskarte in den Eingangsanschluss oder Identifizierung eines gültigen Télébadge; hier erfolgt noch keine Zahlung;
- oder
- Ferngenehmigung des Betriebsbediensteten nach Anfrage mit der Sprechanlage, wenn das Zahlungsmittel und/oder das Kartenlesegerät nicht korrekt arbeitet;
- oder
- Ferngenehmigung des Betriebsbediensteten nach Anfrage mit der Sprechanlage für Eingriffe in Verbindung mit dem Betrieb des Parkplatzes.

Wenn eine dieser drei Operationen durchgeführt wurde, erfolgt die Öffnung der Zufahrtsschranke.

6.2 Ausfahrt

Die Ausfahrt aus dem bLkWP ist vollkommen automatisiert und kann nach Bezahlung der Parkgebühr erfolgen.

Die Ausfahrt vom bLkwP erfolgt durch:

- Einführung derselben Zahlungskarte, die zur Einfahrt benutzt wurde, in den Ausgangsanschluss bzw. Identifizierung desselben Télébadge. Der Betrag entspricht der Parkdauer. Er wird am Ausgangsanschluss angezeigt und ein Beleg wird erstellt (außer bei Zahlung via Télébadge);

oder

- Ferngenehmigung des Betriebsbediensteten nach Anfrage mit der Sprechanlage, wenn das Zahlungsmittel und/oder das Kartenlesegerät nicht korrekt arbeitet;

oder

- Ferngenehmigung des Betriebsbediensteten nach Anfrage mit der Sprechanlage für Eingriffe in Verbindung mit dem Betrieb des Parkplatzes.

Wenn eine dieser drei Operationen durchgeführt wurde, erfolgt die Öffnung der Ausfahrtsschranke.

§ 7 PARKEN

7.1 Parkmodalitäten

Für den Verkehr im öffentlich zugänglichen Bereich des bLkwP gilt das frz. Straßenverkehrsgesetz.

Die Fahrzeuge müssen korrekt in einen der zu diesem Zweck auf dem Boden eingezeichneten Standplätze eingeparkt werden. Sie müssen abgeschlossen werden, wenn der Kunde das Fahrzeug verlässt.

Hausieren, Haustürgeschäfte, Auspacken oder Verkauf von Gegenständen, welcher Art sie auch seien, Anschlag von Anzeigen, Verteilung von Prospekten sowie jegliches - auch teilweises - Entladen und Umladen von Waren zwischen Lkws ist streng verboten.

7.2 Parkdauer

Die maximale Parkdauer eines Fahrzeuges ist auf **72 Stunden** beschränkt, außer wenn eine spezifische Ausnahmegenehmigung von PARK+ vorliegt.

Der Kunde kann jedoch PARK+ im Bewachungsraum oder bei der Rufbereitschaft unter **03.80.60.00.60** jederzeit zur ausnahmsweisen Buchung oder Verlängerung der Parkdauer erreichen.

Bei Überschreiten der maximalen Parkdauer wird der für die zusätzliche Parkdauer zu entrichtende Betrag gemäß anwendbarem Tarif auf Basis einer festen Summe pro zusätzlicher Stunde berechnet.

Alle Fahrzeuge und Anhänger, die unerlaubt oder entgegen der anwendbaren gültigen Regelung parken werden ungeachtet von Kundeneinsprüchen entfernt, und zwar auf Kosten und Gefahr des Kunden.

7.3 Entkoppeln oder Austausch von Anhängern

Entkoppeln und Austausch von Anhängern sowie Abstellen von Anhängern allein sind auf dem bLkwP nur nach ausdrücklicher und förmlicher Ausnahmegenehmigung von PARK+ erlaubt. Beim Hinausfahren des Sattelschleppers ohne Anhänger und dann beim Hinausfahren des erneut zusammengekoppelten Sattelzuges wird eine Zusatzgebühr

angewandt. Diese Zusatzgebühr entspricht einer Verlängerung der tatsächlichen Parkdauer.

§ 8 VERKEHR, RANGIEREN AUF DEN GESICHERTEN PARKPLÄTZEN

- 8.1 Für alle Verkehrs-, Rangier- und Parkoperationen sowie das Aussteigen und Einsteigen von Passagieren innerhalb der gesicherten Parkplätze ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 8.2 Der Kunde ist für körperliche Unfälle verantwortlich, die er innerhalb des bLkwP verursacht, sowie für alle materiellen Schäden, die er an beweglichen und nicht beweglichen Einrichtungen des Parkplatzes oder anderer Kunden oder Dritter hervorruft.
- 8.3 Falls Einrichtungen beschädigt werden, hat der Verantwortliche den Schadensfall sofort schriftlich zu melden an:

PARK+, Service Clients, 36 rue du Docteur Schmitt, F-21850 Saint-Apollinaire
contact@parkplus.fr

sowie eine Erklärung an die eigene Versicherung zu schicken.

- 8.4 Innerhalb des bLkwP dürfen die Fahrzeuge nur mit reduzierter Geschwindigkeit fahren und rangieren (30 km/Std. max.).
- 8.5 Die Kunden sind verpflichtet, die mit Schildern und Ampeln angezeigten Richtungen und Verkehrsregeln einzuhalten.
- 8.6 Der Rückwärtsgang ist nur für Rangiermaßnahmen zulässig, wenn ein Fahrzeug an einem Standplatz eingeparkt werden soll.
- 8.7 In Ausnahmesituationen sind die Kunden verpflichtet, die Anweisungen des Sicherheits- oder Betriebsbediensteten zu befolgen.
- 8.8 Kunden, die zu Fuß auf dem bLkwP unterwegs sind, müssen den Verkehr sehr aufmerksam beachten und die ausgezeichneten Übergänge benutzen. Sie dürfen darüber hinaus auf keinen Fall die Zugangswege des Zahlbereichs betreten, es sei denn, sie werden vom Sicherheitsbediensteten dazu aufgefordert.

§ 9 FINANZIELLE BEDINGUNGEN

9.1 Tarife und Zahlungsmittel

Für das Parken in den bLkwP ist eine Gebühr entsprechend der von PARK+ festgesetzten Tarife zu entrichten.

Der Zahlungsbetrag wird mit unteilbaren 1-Stunde-Zeiträumen ab der Ankunftszeit berechnet. Jede angefangene Stunde ist gebührenpflichtig.

Parktarife, Zusatzgebühren und akzeptierte Zahlungsmittel sind an den Zufahrts- und Ausfahrtswegen des bLkwP angeschlagen.

9.2 Zahlungsbedingungen und -modalitäten

Bei Zahlungsmitteln, die sofort abbuchen, muss die Zahlung vor der Ausfahrt aus dem bewachten Lkw-Parkplatz erfolgen. Für andere Zahlungsmittel wird im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen wird eine Strafgebühr in doppelter Höhe des gesetzlichen Zinssatzes angewandt. Die Eintreibungskosten können dem Kunden belastet werden.

Tarife und zusätzliche Services (Restaurant, Dusche, Wäscherei, etc.) sind an den Gebäudeeingängen angeschlagen und direkt an das Restaurantpersonal zu entrichten.

9.3 Verlust von Zahlungsmitteln

Falls ein bei der Einfahrt benutztes Zahlungsmittel verloren oder vergessen wird, oder falls es bei der Ausfahrt die Gültigkeitsdauer überschritten hat, kann der Kunde mit der Sprechanlage an der Ausfahrt:

- die Nummer seiner Zahlungskarte angeben - in diesem Fall wird, nach Überprüfung ihrer Gültigkeit, der normale Tarif angewandt;
- oder ein anderes Zahlungsmittel benutzen.

Die Ausfahrt des Fahrzeugs ist in jedem Fall abhängig von der Überprüfung der Übereinstimmung der Einfahrtsdaten mit den Angaben des Kunden.

Bei Nichtzahlung erstellt der Sicherheits- oder Betriebsbedienstete eine Schuldanererkennung. In diesem Fall wird der Kunde als Schuldner betrachtet und muss seine Ausweispapiere sowie die des Fahrzeugs vorzeigen. Wenn der Kunde den Beweis erbringt, dass er ein Angestellter des Fahrzeugbesitzers ist, wird Letzterer als Schuldner betrachtet.

9.4 Reklamationen

Für alle Reklamationen im Zusammenhang mit Zahlungen ist vom Kunden eine schriftliche Anfrage an folgende Adresse zu richten:

PARK+,
Service Clients, 36 rue du Docteur Schmitt,
F-21 850 Saint-Apollinaire
contact@parkplus.fr

Reklamationen müssen begründet werden. Der Kunde muss das Original des Kontoauszugs beilegen, auf dem der reklamierte Betrag ausgewiesen ist.

§ 10 HAFTUNG - AUSSCHLUSS

PARK+ besitzt einen Versicherungsvertrag, der sämtliche finanziellen Folgen der zivilrechtlichen Verantwortung deckt, denen die Firma durch ihre Tätigkeit ausgesetzt ist.

Es wird daran erinnert, dass beim Parken auf dem bLkwP die Aufsicht der Fahrzeuge nicht auf den Betreiber des Parkplatzes PARK+ übergeht, sondern weiterhin beim Kunden liegt.

PARK+ ist nur für Aufsicht und Bewachung der Infrastruktur des bLkwP haftbar. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass PARK+ nur Sorgfaltspflicht hat. Die Haftung von PARK+ ist in allen Fällen auf direkte Materialschäden begrenzt, mit einem Höchstbetrag von 500 000 € pro Schadensfall.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden.

PARK+ stellt sicher, dass das Kontroll- und Überwachungssystem korrekt funktioniert, wenn Fahrzeuge im bLkwP parken, oder dass evtl. defekte Systeme in kürzester Frist repariert werden.

PARK+ unterzeichnet in keinem Fall Versicherungen im Namen und Auftrag von Kunden zur Deckung von Risiken, für die PARK+ nicht haftbar zu machen ist.

PARK+ haftet nicht bei zufälligen Ereignissen, Naturereignissen oder höherer Gewalt, z.B. Raubüberfälle, Brände, Frost, Überschwemmung, Schneefall, Sturm, Streiks, Krawalle, usw. (diese Liste ist nicht vollständig).

§ 11 SICHERHEIT UND HYGIENE

11.1 Auf dem Gelände des bLkwP sind Wartungsarbeiten und Betanken verboten.

11.2 Auf dem Gelände des bLkwP dürfen auch keine fetten, brennbaren oder korrodierenden Flüssigkeiten auslaufen oder sich ausbreiten. Bei Auslaufen aufgrund von Lecks kann das Fahrzeug auf dem dafür vorgesehenen Bereich des Parkplatzes abgestellt werden. Falls dies nicht eingehalten wird, gehen eventuelle Reinigungs- und Instandsetzungskosten zu Lasten des Verursachers, nach Feststellung des Zwischenfalls durch den Sicherheitsbediensteten. Der Kunde ist in diesem Fall auch für körperliche, materielle und immaterielle Schäden verantwortlich, die andere Kunden oder Dritte durch sein Verhalten erleiden.

11.3 Die Kunden sind für sämtliche körperlichen Unfälle sowie materiellen Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Objekten verantwortlich, die sie auf dem bLkwP hervorrufen.

11.4 Die Nutzung von akustischen Warnsignalen ist innerhalb des bLkwP untersagt, außer im Falle unmittelbarer Gefahr.

11.5 Die Elektroinstallationen in Bereichen, die dem Publikum zugänglich sind, sind ausschließlich zur Beleuchtung bestimmt. Steckdosen sind ausschließlich für die Bediensteten von PARK+ für Dienstleistungen bestimmt. Ihre Nutzung durch Kunden ist streng untersagt.

11.6 Es steht ein Parkplatz für Behinderte zur Verfügung. Kunden, die diesen Parkplatz missbräuchlich belegen, müssen ihn in kürzester Frist räumen.

§ 12 SERVICES

Zwei Toilettenhäuschen stehen den Kunden innerhalb des bewachten Parkplatzes zur Verfügung.

Ein Multi-Service-Gebäude bietet den Kunden verschiedene zusätzliche Services: Bewirtung, Toiletten, Duschen, Waschmaschinen, etc.

§ 13 PANNEN

Falls ein Fahrzeug auf dem bLkwP eine Panne hat, kann der Kunde für die Reparatur vor Ort einen Mechaniker rufen, jedoch nur, wenn es sich um eine kleine Panne handelt.

Bei größeren Pannen, die wichtige mechanische Eingriffe erfordern oder Verschmutzungen mit Umweltauswirkungen hervorrufen, muss der Mechaniker das Fahrzeug vom Parkplatz entfernen.

Die Wahl zwischen Reparatur vor Ort und Räumung hat der Sicherheitsbedienstete zu treffen.

Bei seinem Eingriff auf dem bLkwP muss der Mechaniker das Parken zum gültigen Tarif bezahlen. Der Mechaniker behält sich das Recht vor, die Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Der Sicherheitsbedienstete hat eine Liste mit Mechanikern, die er den Kunden zur Verfügung stellt.

§ 14 HILFE

Wenn ein Kunde von einem Vergehen, einer Aggression oder von Schäden, die Gütern zugefügt wurden, weiß, muss er über die Sprechanlage den Sicherheitsbediensteten oder Betriebsbediensteten informieren, damit dieser einen Rettungs- oder Polizeieinsatz anfordern kann.

§ 15 STRAFEN

Bei Nichteinhaltung der Artikel 4.6 oder 7.3 können Fahrzeuge und/oder Anhänger auf Gefahr des Zuwiderhandelnden entfernt werden.

§ 16 ANZUWENDENDEN RECHT - ZUSTÄNDIGKEIT

Falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass Streitigkeiten über die Benutzung des bLkwP ausschließlich dem französischen Recht unterstellt sind und das Gericht des von PARK+ gewählten Firmensitzes allein zuständig ist.